

Hauptsatzung der Stadt Korbach

---

Hauptsatzung der Stadt Korbach

---

vom 06.10.1971, in Kraft getreten am 24.10.1971, geändert durch  
I. Nachtrag vom 16.04.1973, in Kraft getreten am 20.04.1973,  
Änderungssatzung vom 24.10.1977, in Kraft getreten am 05.11.1977,  
Änderungssatzung vom 19.12.1977, in Kraft getreten am 01.01.1978,  
Änderungssatzung vom 13.04.1981, in Kraft getreten am 17.04.1981,  
Änderungssatzung vom 14.05.1985, in Kraft getreten am 17.05.1985,  
Änderungssatzung vom 05.02.1988, in Kraft getreten am 07.02.1988,  
Änderungssatzung vom 03.06.1993, in Kraft getreten am 13.06.1993,  
Änderungssatzung vom 27.04.2001, in Kraft getreten am 06.05.2001,  
Änderungssatzung vom 16.09.2004, in Kraft getreten am 02.10.2004,  
Änderungssatzung vom 27.04.2006, in Kraft getreten am 29.04.2006,  
Änderungssatzung vom 10.07.2006, in Kraft getreten am 15.07.2006,  
Änderungssatzung vom 18.03.2010, in Kraft getreten am 26.03.2010,  
Änderungssatzung vom 22.08.2011, in Kraft getreten am 27.08.2011,  
Änderungssatzung vom 14.02.2013, in Kraft getreten am 23.02.2013,  
Änderungssatzung vom 26.03.2015, in Kraft getreten am 29.03.2015.

§ 1 \*  
Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht ab der Wahlzeit vom 1. April 2016 aus dem hauptamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.
- (2) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters im Sinne des § 47 der Hessischen Gemeindeordnung ist der Erste Stadtrat.

§ 2 \*  
Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die nach § 38 Abs. 1 HGO vorgeschriebene Zahl der Stadtverordneten wird gemäß § 38 Abs. 2 HGO ab der Wahlzeit vom 1. April 2016 auf 31 festgelegt.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher hat drei Stellvertreter.

§ 3 \*  
Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsteile Alleringhausen, Eppe, Goldhausen, Helmscheid, Hillershausen, Lelbach, Lengefeld, Meininghausen, Nieder-Ense, Nieder-Schleibern, Nordenbeck,

---

\* § 1 geändert durch Änderungssatzung vom 13.04.1981  
Änderungssatzung vom 27.04.2006  
Änderungssatzung vom 26.03.2015  
\* § 2 geändert durch Änderungssatzung vom 14.05.1985  
Änderungssatzung vom 22.09.2004  
Änderungssatzung vom 26.03.2015  
\* § 3 geändert durch Änderungssatzung vom 24.10.1977  
Änderungssatzung vom 26.03.2015

Hauptsatzung der Stadt Korbach

---

Ober-Ense, Rhena und Strothe bilden in ihren derzeitigen Grenzen je einen Ortsbezirk.

- (2) Für die Ortsbezirke werden Ortsbeiräte gemäß § 82 der Hessischen Gemeindeordnung für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gebildet.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt ab der Wahlzeit vom 1. April 2016 in den Ortsbezirken

Alleringhausen	5 Mitglieder
Eppe	7 Mitglieder
Goldhausen	7 Mitglieder
Helmscheid	7 Mitglieder
Hillershausen	5 Mitglieder
Lelbach	9 Mitglieder
Lengefeld	7 Mitglieder
Meineringhausen	9 Mitglieder
Nieder-Ense	7 Mitglieder
Nieder-Schleidern	5 Mitglieder
Nordenbeck	7 Mitglieder
Ober-Ense	7 Mitglieder
Rhena	9 Mitglieder
Strothe	7 Mitglieder

- (4) Hinsichtlich der Aufgaben der Ortsbeiräte gelten neben den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung die Regelungen der einzelnen Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsverträge.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 4 \*  
Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist ein Haupt- und Finanzausschuss zu bilden.
- (2) Über die Bildung weiterer Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl der Ausschüsse beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 \*  
Ausländerbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen ausländischer Einwohner wird gemäß § 84 Satz 1 HGO ein Ausländerbeirat gebildet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.

---

\* § 4 geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.1993  
Änderungssatzung vom 27.04.2001

\* § 5 geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.1993

Hauptsatzung der Stadt Korbach

---

- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat findet Briefwahl statt.

## § 6 \*

## Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Zahlung des Verdienstausfalles, der Aufwandsentschädigung, des Auslagenersatzes und der Reisekosten für Ehrenbeamte und Mandatsträger wird durch besondere Satzung geregelt.

## § 7 \*

## Ehrungen

- (1) Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Ehrung ist dabei in feierlicher Form unter Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.
- (2) Bürgern, die als Ehrenbeamte, Stadtverordnete oder Gemeindevertreter mindestens 20 Jahre ehrenamtlich für die Stadt oder einen ihrer Ortsteile gewirkt haben, kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Ehrenbezeichnung "Stadtältester" verliehen werden. Die Ehrung ist in feierlicher Form unter Überreichung einer Urkunde vorzunehmen.
- (3) Weitere Ehrungen erfolgen im Rahmen der Satzung über die Stiftung einer Ehrennadel der Kreisstadt Korbach.

## § 8 \*

## Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der "Waldeckischen Landeszeitung". Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen Raum des Rathauses der Stadt Korbach, Korbach, Stechbahn 1, auf die Dauer von - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - sieben Tage auszulegen. Spä-

---

\* § 6 geändert durch Änderungssatzung vom 24.10.1977  
Änderungssatzung vom 03.06.1993

\* § 7 geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.1993

\* § 8 geändert durch I. Nachtrag vom 16.04.1973  
Änderungssatzung vom 24.10.1977  
Änderungssatzung vom 19.12.1977  
Änderungssatzung vom 05.02.1988  
Änderungssatzung vom 03.06.1993  
Änderungssatzung vom 27.04.2001  
Änderungssatzung vom 22.09.2004  
Änderungssatzung vom 18.03.2010  
Änderungssatzung vom 27.08.2011 und Änderungssatzung vom 23.02.2013

## Hauptsatzung der Stadt Korbach

testens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (4) Die öffentliche Auslegung des Entwurfes eines Bauleitplanes (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch mit dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan bzw. der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt in Ergänzung von Abs. 3 letzter Satz für die Dauer eines Monats im Rathaus, Stadtbauamt, während der Dienststunden der Stadtverwaltung. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 1 bekannt gemacht unter Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
- (5) Die Erteilung der Genehmigung (§ 10 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens für einen Bebauungsplan (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch) wird gemäß Abs. 1 Satz 2 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Stadtbauamt, während der Dienststunden der Stadtverwaltung bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit der Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch) für den Flächennutzungsplan ist entsprechend zu verfahren.
- (6) Öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 82 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 6 HGO (Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte) erfolgen nur in den Bekanntmachungskästen der einzelnen Ortsteile, und zwar in

Ortsteil	Standort des Bekanntmachungskastens
Alleringhausen	Eckstraße 1, Flur 1, Flurstück 11/1
Eppe	Ringstraße, Flur 1, Flurstück 247/10 (gegenüber Ringstraße 4)
Goldhausen	Zum Klusenberg, Flur 1, Flurstück 16/1
Helmscheid	Wirtschaftsgebäude nordwestlich des Gebäudes „Auf dem Berge 2“, Flur 1, Flurstück 75/17
Hillershausen	Vor dem Grundstück Kesselweg 1, Flur 1, Flurstück 117/31
Lelbach	Willinger Straße 6, Evangelisches Gemeindehaus, Flur 1, Flurstück 20/9 und Kreuzungsbereich Lelbach B / Lelbach A, Flur 3, Flurstück 363/2
Lengefeld	Lelbacher Landstraße 6, Mehrzweckhalle, Flur 1, Flurstück 34/13
Meineringhausen	Walmestraße 7, Feuerwehrgerätehaus, Flur 1, Flurstück 16/6
Nieder-Ense	Quellenstraße, Dorfmitte, Flur 1,

Hauptsatzung der Stadt Korbach

---

	Flurstück 95/5
Nieder-Schleidern	Im Aartal, Ortsmitte, Flur 1, Flurstück 36/2
Nordenbeck	Goldhäuser Straße 10, Wirtschaftsgebäude, Flur 1, Flurstück 55/3
Ober-Ense	Itterbachstraße 2, Dorfgemeinschaftshaus, Flur 1, Flurstück 166/3
Rhena	Upländer Straße 22, Flur 1, Flurstück 14/6
Strothe	Werbetalstraße, Gemeindezentrum (Bushalte- stelle), Flur 1, Flurstück 89/26

## § 9 \*

## Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig, wenn sie dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung angezeigt werden und das entsprechende Gremium dem zustimmt.

## § 10 \*

## Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt - mit Ausnahme des § 4 - am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. § 4 wird mit dem Zeitpunkt des ersten Zusammentretens der nächsten neugewählten Stadtverordnetenversammlung wirksam.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Korbach vom 15. Februar 1960, in der Fassung des Fünften Nachtrages vom 12. Februar 1970, die Hauptsatzungen der Ortsteile

Alleringhausen  
Epe  
Goldhausen  
Helmscheid  
Hillershausen  
Lelbach  
Lengefeld  
Meininghausen  
Nieder-Ense  
Nieder-Schleidern  
Nordenbeck  
Ober-Ense  
Rhena  
Strothe

sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

---

\* § 9 durch Änderungssatzung vom 23.02.2013 mit neuem Wortlaut eingefügt

\* §10 geändert durch Änderungssatzung vom 10.07.2006